



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 · 39012 Magdeburg

Stadt Halberstadt
Domplatz 49
38820 Halberstadt

Über
Landesverwaltungsamt
Kommunalaufsicht
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)
und
Landkreis Harz
Kommunalaufsicht
Fr.-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt

Der Minister

**Anträge auf Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock
gem. § 17 FAG LSA**

BEWILLIGUNGSBESCHIED

Ich bewillige der Stadt Halberstadt eine Bedarfszuweisung in Höhe von

5.920.863,00 EUR

in Worten: fünf Millionen neunhundertzwanzigtausendachthundertdreiundsechzig Euro

zum Ausgleich der kameralen Soll-Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte 2004 bis 2006 und der doppischen Defizite aus laufender Verwaltungstätigkeit der Jahre 2008 und 2009 zuzüglich der ordentlichen Tilgung (abzüglich bereits veranschlagter Zuweisungen) mit einer Deckungsquote von 45 v. H.

Die Bewilligung erfolgt unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent fortzuführen. Dazu sind die Zuschüsse für freiwillige Aufgaben auf das Notwendigste zu reduzieren und die NOSA GmbH in die Konsolidierungsbemühungen einzubeziehen.
2. Das Konsolidierungsziel, das Erreichen des strukturellen Ausgleichs ab 2014, ist unbedingt zu halten. Ggf. sind für nicht realisierbare Einnahmen (Verkaufserlöse) Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. Zum

Magdeburg, 21. Mai 2013

Ihr Zeichen/Ihre Nachrichten:
FB 2/kg-ple
vom 14. Dezember 2011 und
vom 23. Juli 2012

Mein Zeichen: 2712-10611
Stadt Halberstadt

bearbeitet von:

Tel.: (0391) 567-1101

Editharing 40 · 39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01

Telefax (0391) 567-1195

E-Mail:
poststelle@mf.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

Filliale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

BIC MARKDEF1810

IBAN DE21810000000081001500

Nachweis der konsequenten Konsolidierung hat die Stadt die fortgeschriebenen Konsolidierungskonzepte vorzulegen.

3. **Widerrufsvorbehalt:**

Den Widerruf dieses Bescheides behalte ich mir gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 49 Abs. 2 Ziff. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor.

I. Begründung

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2011 und 23. Juli 2012 beantragten Sie für die Stadt Halberstadt Bedarfszuweisungen zum Ausgleich der kameralen Fehlbeträge der Jahre 2004 bis 2006 und der doppischen Defizite der Jahre 2008 und 2009. Die Anträge gingen am 22. Januar 2012 und am 9. August 2012 auf dem Dienstweg im MF ein.

Eine Bedarfszuweisung zum Ausgleich eines Haushaltsfehlbetrages kann gemäß § 17 FAG in Verbindung mit dem Runderlass des MF vom 3. Mai 2011 über die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock dann gewährt werden, wenn die Entstehung eines Fehlbetrages trotz wirtschaftlicher Haushaltsführung und Nutzung aller Einsparmöglichkeiten unvermeidlich und dessen Abdeckung in den zwei darauffolgenden Jahren aus eigener Kraft nicht möglich war und die Haushaltskonsolidierung im erweiterten Konsolidierungszeitraum zum Erfolg führt.

Die geprüften Jahresrechnungen 2004 bis 2006 weisen Defizite im Verwaltungshaushalt aus, deren Abdeckung in den jeweiligen zwei Folgejahren nicht gelungen ist. Der Fehlbetrag des Jahres 2006 lag unter der Bagatellgrenze. Unter Berücksichtigung der Deckung in 2007 konnte der kumulierte Fehlbetrag um insgesamt 1.323.518,82 EUR reduziert werden. Zur Gesamtbetrachtung des Haushaltes (strukturelle Defizite und Überschüsse) sollte somit auch der Fehlbetrag 2006 berücksichtigt werden. Hinzu kommt, dass in den Folgejahren wiederum neue Defizite entstanden sind, die bislang auch nicht aus eigener Kraft ausgeglichen werden konnten. So entstanden in den beantragten Haushaltsjahren 2008 und 2009 strukturelle Defizite von insgesamt 4.480.804,34 EUR.

Mit dem aktuellen Konsolidierungskonzept zum Haushalt 2012 soll der strukturelle Ausgleich des Ergebnishaushaltes ab 2014 erreicht und mit dem Abbau der aufgelaufenen Defizite begonnen werden. Insofern liegen die Voraussetzungen für die Beantragung von Bedarfszuweisungen zum Ausgleich der Fehlbeträge 2004 bis 2006 sowie 2008 und 2009 vor.

Dem Haushalt 2012 ist zu entnehmen, dass die Stadt für freiwillige Aufgaben enorme Zuschüsse aufbringt, so werden u.a. die Museen mit 901.600 EUR (Städtisches Museum, Heineanum,

Schachmuseum Ströbeck), das Nordharzer Städtebundtheater mit 1.060.000 EUR, die Stadtbibliothek mit 552.400 EUR, die Sportstätten mit 568.300 EUR, die Halberstadt Information mit 298.900 EUR und der Tiergarten/Halberstädter Berge mit 243.300 EUR bezuschusst. Die hohen Zuschüsse resultieren insbesondere aus den Personalausgaben.

Laut Konsolidierungskonzept zum Haushalt 2012 plant die Stadt im Konsolidierungszeitraum bis 2020 u. a. Aufwandsminderungen von insgesamt 2.028.500 EUR durch die Optimierung der Kindertagesstättenstandorte und von insgesamt 700.000 EUR für das Nordharzer Städtebundtheater. Inwieweit diese Minderungen realistisch sind, kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Ertragserhöhungen sind durch den Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken geplant (2012 – 594.000 EUR, 2013 – 629.000 EUR und 2014 – 659.000 EUR), konnten jedoch bislang nicht umgesetzt werden. Die Veräußerung von Grundstücken ist grundsätzlich zeitlich begrenzt und erfahrungsgemäß mit starken Unsicherheiten behaftet und daher eine unsichere Konsolidierungsmaßnahme zum Erreichen des nachhaltigen und dauerhaften Haushaltsausgleichs.

Der örtlichen Presse war zu entnehmen, dass die Stadt Halberstadt für das Haushaltsjahr 2013 keinen Haushalt aufstellen wird. Im Entwurf rechnet die Stadt mit einem strukturellen Defizit von rd. 4,3 Mio. EUR. Auf absehbare Zeit sei die Stadt nicht in der Lage dieses Defizit abzubauen. Das bedeutet, dass auch die (aus dem Haushalt 2012) geplanten Ergebnisse im Konsolidierungszeitraum bis 2020 voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Aus diesem Grund hat die Stadt Halberstadt ihre Konsolidierungsbemühungen weiter zu verstärken und ggf. Ersatzmaßnahmen für nicht realisierbare Aufwandsminderungen bzw. Ertragssteigerungen zu ergreifen.

Angesichts des, über die bisherigen und geplanten Konsolidierungsbemühungen hinaus, noch vorhandenen umfangreichen Konsolidierungspotenzials der Stadt ist eine uneingeschränkte Bewilligung von Bedarfszuweisungen zum Ausgleich der kameralen Fehlbeträge 2004 bis 2006 sowie der doppischen Defizite 2007 und 2008 zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu vertreten. Ich komme der Stadt Halberstadt jedoch gerade im Hinblick auf die hohen Defizite insoweit entgegengekommen, dass 45% der bis 2009 aufgelaufenen und ungedeckten Fehlbeträge/Defizite als Bedarfszuweisungen bewilligt werden. Der Restbetrag ist durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen soweit wie möglich zu reduzieren und im Konsolidierungszeitraum auf lange Sicht abzubauen. Hierzu könnte auch das durch das Land aufgelegte Stark IV – Programm genutzt werden.

Abzüge aus der kameral bis 2007 geführten allgemeinen Rücklage ergeben sich nicht, da zwar in den Jahren 2004 und 2005 der Bestand über der Mindestrücklage lag, aber durch die teilweise Entnahme im Jahr 2006 und der vollständigen Entnahme in 2007 nicht einmal der Mindestbestand der allgemeinen Rücklage vorgehalten werden konnte.

Die tatsächlichen kameralen Zuführungen vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt lagen in den Jahren 2004 und 2005 stets unter der Pflichtzuführung. Seit dem Jahr 2006 erfolgten keine Zuführungen an den Vermögenshaushalt. Zur Reduzierung der Fehlbedarfe im Verwaltungshaushalt veranschlagte die Stadt sogar umgekehrte Zuführungen in nicht unerheblicher Höhe.

Zur Bewilligung und Auszahlung der Bedarfszuweisung ergeben sich folgende Beträge:

Haushalts-	strukturelles Ergebnis im Verwaltungs-
jahr	haushalt bzw. aus lfd. Verwaltungstätigkeit
2004	-5.728.914,48 EUR
2005	-3.746.662,61 EUR
2006	-525.612,22 EUR
Abdeckung in 2007	+1.323.518,82 EUR
2008	-633.003,66 EUR
2009	-3.847.800,68 EUR
Gesamt:	-13.157.474,83 EUR
<u>Davon 45 v.H.:</u>	5.920.863,67 EUR
Nach Abrundung gemäß § 26 Abs. 1 FAG auf einen vollen Euro-Betrag	
als Bedarfszuweisung zu bewilligen und auszuzahlen:	5.920.863,00 EUR

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Konsolidierung konsequent durchzuführen ist, um der Vermeidung neuer Fehlbeträge und der Reduzierung der Altfehlbeträge oberste Priorität einzuräumen. Deutliche Reserven bestehen insbesondere im Bereich der freiwilligen Aufgaben (siehe oben). Darüber hinaus ist nach wie vor, die NOSA GmbH in die Konsolidierungsbemühungen der Stadt Halberstadt einzubeziehen. Es ist darauf zu achten, dass die NOSA GmbH ausschließlich Aufgaben wahrnimmt, die im öffentlichen Interesse stehen.

Mit der Bewilligung dieser Bedarfszuweisung und unter konsequenter Fortführung und Verstärkung der Haushaltskonsolidierung sollte es der Stadt Halberstadt möglich sein, die restlichen Defizite aus eigener Kraft deutlich zu reduzieren und ggf. vollständig auszugleichen. Sollten die bisher aufgegriffenen Konsolidierungsmöglichkeiten nicht ausreichen, insbesondere wenn die geplante Aufwandsminderung im Bereich des Nordharzer Städtebundtheaters und die geplanten Verkaufserlöse nicht realisiert werden können, sind weitere Maßnahmen in die Konsolidierung einzubeziehen. Das Konsolidierungsziel, das Erreichen des strukturellen Ausgleichs ab 2014, ist unbedingt zu halten. Ggf. sind Ersatzmaßnahmen zu beschließen und umzusetzen. Zum Nachweis hat die Stadt die fortgeschriebenen Konsolidierungskonzepte vorzulegen.

Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA i.V.m. 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Damit behalte ich mir die Möglichkeit vor, im Nachhinein korrigierend in die Entscheidung eingrei-

Seite 5/6

fen zu können. Dies ist erforderlich, um die Zwecke des § 17 FAG unter sparsamem Einsatz von Haushaltsmitteln sicherzustellen.

II. Hinweise

Die Bedarfszuweisung ist in der Jahresrechnung unter der entsprechenden Haushaltsstelle auszuweisen. Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung werden die Mittel zurückgefordert. In diesem Fall ist der Betrag gemäß § 44 LHO und den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften zu verzinsen. Die Rückforderung kann gemäß § 26 FAG auch durch Verrechnung mit den allgemeinen Zuweisungen erfolgen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Justizzentrum Magdeburg, Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203-206 schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

IV. Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel kann noch nicht erfolgen, da dieser Bescheid wegen der Möglichkeit der Klageerhebung noch nicht bestandskräftig ist. Durch Vorlage einer formlosen Erklärung über

Seite 6/6

den unwiderruflichen Verzicht auf Rechtsmittel kann die Auszahlung beschleunigt werden. Um bei Nichterklärung eines Rechtsbehelfsverzichts eine rechtzeitige Auszahlung der Mittel zu gewährleisten, bitte ich um Rücksendung der beiliegenden Empfangsbestätigung, versehen mit Datum und Unterschrift.


Jens Bullerjahn